



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Landtag von Sachsen-Anhalt
Herrn Landtagspräsident
Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

17 .06.2024

Mitglied des Landtages Eva von Angern (Die Linke)

Allgemeine Armutsentwicklung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2266

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g.
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Eva von Angern (Die Linke)

Allgemeine Armutsentwicklung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2266

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Wie viele Personen in Sachsen-Anhalt lebten während der letzten zehn Jahre in relativer Armut und wie viele davon waren alleinerziehend? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten, Geschlecht, alleinerziehend/nicht alleinerziehend und wenn möglich verschiedenen Altersgruppen und angeben wie viel Prozent der Gesamtbevölkerung (bzw. wie viel Prozent der Bevölkerung in der jeweiligen Altersgruppe) dies jeweils entspricht.

Antwort zu Frage 1:

Die Beantwortung der Frage 1 erfolgt unter Beteiligung des Statistischen Landesamtes. Dieses teilte mit, dass absolute Angaben, wie viele Personen in Sachsen-Anhalt in relativer Armut leben, nur im Rahmen der EU-weit vergleichbaren Indikatoren vorliegen. Ab dem Jahr 2020 ist die Erhebung in den Mikrozensus integriert (MZ-SILC). Die MZ-SILC-Unterstichprobe umfasst ca. 12 % der gesamten Mikrozensus-Stichprobe. Der Mikrozensus ist eine Stichprobenerhebung, bei der jährlich rund 1 % der Bevölkerung befragt wird. Die aus dieser MZ-SILC-Unterstichprobe berechneten Armutsgefährdungsquoten liegen räumlich nur bis zur Ebene Bundesland, eine soziodemographische Untergliederung nur für das gesamte Bundesgebiet vor. Alternativ wird deshalb mit Anlage 1 die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städten seit 2014 mitgeteilt.

Die gewünschte Aufschlüsselung nach Nationalitäten, Geschlecht, alleinerziehend/nicht alleinerziehend sowie den verschiedenen Altersgruppen liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 2:

Wie viele Personen in Sachsen-Anhalt waren während der letzten zehn Jahre armutsgefährdet und wie viele davon waren alleinerziehend? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten, Geschlecht, alleinerziehend/nicht alleinerziehend und wenn möglich verschiedenen Altersgruppen und angeben wie viel Prozent der Gesamtbevölkerung (bzw. wie viel Prozent der Bevölkerung in der jeweiligen Altersgruppe) dies jeweils entspricht.

Antwort zu Frage 2:

Die Beantwortung der Frage 2 erfolgt unter Beteiligung des Statistischen Landesamtes. Daten zur Armutsgefährdungsquote sind als Berechnungen der amtlichen Sozialberichterstattung auf Basis des Kernprogramms des Mikrozensus nach soziodemographischen Merkmalen auf Landesebene verfügbar. Der Mikrozensus ist eine Stichprobenerhebung, bei der jährlich rund 1 % der Bevölkerung befragt wird. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, werden die Daten hochgerechnet.

Der Mikrozensus wurde mit der Erhebung zum Berichtsjahr 2020 methodisch neugestaltet. Aufgrund dessen sind diese Ergebnisse nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Außerdem wirken sich die methodische Neugestaltung und die Corona-Krise auf die Ergebnisse des Mikrozensus 2020 aus. So ist die gewohnte fachliche und regionale Auswertungstiefe aufgrund der Besonderheiten des Jahres 2020 nicht vollständig erreichbar. Zudem war die Erhebungsdurchführung im Berichtsjahr 2020 (und zum Teil noch in 2021) durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt. Weitere Informationen zum Mikrozensus ab 2020 finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.destatis.de/de/themen/gesellschaft-umwelt/bevoelkerung/haushalte-familien/methoden/mikrozensus-2020.html> .

Von einem Vergleich der Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Berichtsjahr 2020 mit früheren Berichtsjahren wird seitens des Statistischen Landesamtes fachlich abgeraten. Unterhalb der Ebene Bundesland werden deshalb für das Berichtsjahr 2020 keine Ergebnisse veröffentlicht. Wie bei jeder Stichprobenerhebung muss auch beim Mikrozensus mit Zufallsfehlern gerechnet werden, die umso größer sind, je schwächer ein Merkmal besetzt ist. Weniger als 71 Erfasste in der Stichprobe werden nicht ausgewiesen, sie werden durch das Zeichen / dargestellt. Liegt die Stichprobenbesetzung zwischen 71 und 120 Erfassten, sind die Angaben wegen der eingeschränkten Aussagekraft in Klammern () gesetzt. Ist eine Aussage nicht sinnvoll,

wird dies durch ein x in der Tabelle dargestellt. Ab dem Mikrozensus 2021 werden erste Ergebnisse im ersten Quartal des Folgejahres veröffentlicht. Endergebnisse liegen im Januar des darauffolgenden Jahres vor. Zur Verkürzung des Zeitraums zwischen Ende des Erhebungsjahres und Ergebnisbereitstellung werden ab dem Erhebungsjahr 2020 zwei Ergebnisarten – Erst- und Endergebnisse – unterschieden. Sowohl Erst- als auch Endergebnisse beruhen auf vollständig aufbereiteten und validierten Daten.

Die Anlage 2 weist die Armutsgefährdungsquote und damit den Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung für die Jahre 2014 bis 2019 und 2020 bis 2023 nach soziodemographischen Merkmalen aus.

Darüber hinaus sind Daten zur Armutsgefährdungsquote als Berechnungen der amtlichen Sozialberichterstattung auf Basis des Kernprogramms des Mikrozensus auf Ebene der Raumordnungsregionen / Anpassungsschichten verfügbar. In diesen sind die Landkreise / kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts folgendermaßen zusammengefasst:

- Zur Raumordnungsregion Halle/Saale gehören die kreisfreie Stadt Halle (Saale), der Burgenlandkreis, der Landkreis Mansfeld-Südharz und der Saalekreis.
- Zur Raumordnungsregion Magdeburg gehören die Landkreise Harz, Börde, Jerichower Land, der Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg.
- Zur Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gehören die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die Landkreise Anhalt-Bitterfeld sowie Wittenberg.
- Die Raumordnungsregion Altmark besteht aus dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal.

Weitere regionale Aufgliederungen sind von Seiten des Statistischen Landesamtes nicht möglich.

Die Tabellen der Anlage 3 enthalten den Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung für die Jahre 2014 bis 2019 und 2021 bis 2023 nach Raumordnungsregionen nach zwei verschiedenen Berechnungsgrundlagen des Schwellenwertes (Landesmedian, Median der jeweiligen Raumordnungsregion / Anpassungsschicht).

Eine Kombination der soziodemographischen Merkmale und räumlichen Gliederung sind von Seiten des Statistischen Landesamtes nicht möglich.

Frage 3:

Welche konkreten Vorhaben zur Bekämpfung von Armut im Allgemeinen plant die Landesregierung noch in dieser Legislaturperiode, wie ist der aktuelle Sach- bzw. Entwicklungs- bzw. Umsetzungsstand dieser Projekte und in welchem finanziellen Rahmen bewegen sich diese?

Antwort zu Frage 3:

Kind- und familienbezogene Dienste und Infrastrukturen tragen dazu bei, den Menschen Teilhabe- und Verwirklichungschancen zu eröffnen. In verschiedenen Debatten und Kleinen Anfragen sind die umfangreichen Maßnahmen der Landesregierung zur Verbesserung der Chancen der von Armut bedrohten Kinder und Familien sowie den finanziellen Rahmen dieser benannt worden. Zur Beantwortung der Frage 3 wird deshalb insbesondere auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage KA 8/2144 (LT-Drs. 8/4109) verwiesen.

Weitere Programme der Landesregierung zur Bekämpfung von Armut im Allgemeinen sind nachfolgend aufgeführt.

Einkommensarmut

Im Bereich der frühkindlichen Bildung ermöglichen ein landesgesetzlich geregelter, bereits von Geburt an bestehender Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, die finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Tagesbetreuung und eine über die bundesgesetzlichen Maßgaben hinausgehende Entlastung der Familien von den Beiträgen für die Tagesbetreuung den niedrighschwelligen Zugang zu den Betreuungsangeboten auch für Kinder aus einkommensschwachen Familien. Ein erheblicher Beitrag des Landes zur Reduzierung von Einkommensarmut von Eltern und zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern aus einkommensarmen Familien besteht dabei in der Entlastung von Mehrkindfamilien bei den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung. Bereits seit Januar 2019 zahlen Eltern nur noch Beiträge für das älteste betreute Kind in Krippe oder Kindergarten, das noch nicht die Schule besucht. Mit Bundesmitteln, die im Rahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) bereitgestellt werden, wurde diese Kostenbeitragsfreiheit für Mehrkindfamilien, deren Kinder den Hort besuchen, erweitert. Familien müssen demnach seit dem 1. Januar 2020 nur noch für ihr ältestes betreutes Kind einen Kostenbeitrag zahlen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden für die Maßnahme Mittel in Höhe von ca. 56.4 Mio. Euro

eingesetzt, in den Folgejahren 2022 und 2023 ca. 60,0 Mio. Euro bzw. ca. 63,0 Mio. Euro.

Weiterhin wird nach SGB VIII § 90 Abs. 4 der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge.

Kinderarmut

Kinderarmut ist untrennbar verbunden mit der Einkommensarmut der Eltern, wobei diese nicht darauf reduziert werden darf. Aber auch ungleiche Teilhabemöglichkeiten an Bildung können für die betroffenen Kinder Armut zur Folge haben. Als mittelbar wirkenden Beitrag zur Armutsprävention wird das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung deshalb im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus das Programm „Empowerment für Eltern“ ab 2025 umsetzen. Dieses soll ein gesundes, chancengleiches und insgesamt gelingendes Aufwachsen von Kindern befördern. Rund 215 pädagogische Fachkräfte sollen in den Kindertagesstätten von Exklusion bedrohte oder benachteiligte Eltern niedrigschwellig unterstützen und befähigen, die Erziehung ihrer Kinder selbstbestimmt(er) wahrzunehmen und so deren Teilhabechancen zu verbessern. Eine inhaltliche Steuerung soll durch eine landesweit tätige Netzwerkstelle erfolgen. Das Programm hat eine Laufzeit von 2025 bis 2028. Für das ESF Plus-Programm stehen insgesamt Mittel in Höhe von rund 50 Millionen Euro zur Verfügung. Prozentual werden diese in 60,0% EU-Mittel, 25,0% Landesmittel sowie 15,0% Drittmittel (Eigenanteile) unterteilt. Derzeit befindet sich die Programmrichtlinie in der Prüfungsphase. Es wird versucht, den Programmstart noch im 1. Quartal 2025 zu erwirken.

Arbeitsmarktintegration

Im Rahmen der Förderperiode ESF+ 2021 – 2027 hat das Land die Förderrichtlinie REGIO AKTIV aufgelegt. Mit dieser Richtlinie wird die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von am Arbeitsmarkt benachteiligten

Personen sowie die Verbesserung des Zugangs junger Menschen zu beruflicher Ausbildung unterstützt. Die Ziele der Richtlinie stehen im Einklang mit den operationellen Zielen für die Förderperiode ESF+ 2021 – 2027 – Bekämpfung von Armut, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie Steigerung der Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Die Arbeitsmarktanalyse zeigt, dass für bestimmte Bevölkerungsgruppen der Zugang zu einer Erwerbstätigkeit erschwert ist und diese besonders von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind. Zu diesen Gruppen zählen z. B. Schülerinnen und Schüler mit schlechten und niedrigen Abschlüssen, Arbeitslose ohne Schul- oder Berufsabschluss, Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Armutsgefährdete und am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen zu fördern, ist daher wichtig, um Chancengleichheit für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erreichen.

Sachsen-Anhalt hat darüber hinaus mit unterschiedlichen bildungsbezogenen Herausforderungen wie der hohen Zahl an Schülerinnen und Schülern mit (sonderpädagogischem) Förderbedarf und problematischen individuellen Lebenslagen umzugehen. Dies sind Faktoren, die den erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf beeinflussen.

Die Richtlinie REGIO AKTIV umfasst dementsprechend zwei Handlungsfelder:

- Die Unterstützung armutsgefährdeter und am Arbeitsmarkt benachteiligter Personengruppen mit dem Ziel der Integration in den regulären Arbeitsmarkt. Dabei sollen die individuellen Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu verbessert werden. Hierzu sind in dieser Richtlinie für die besonders benachteiligten Personengruppen intensive individuelle und familienbezogene Begleitungs- und Unterstützungsangebote vorgesehen, in denen stets auch ein Augenmerk auf die Risiken von Kinderarmut gelegt werden soll.
- Die Verbesserung des Übergangs Schule-Beruf. Hier unterstützen, beraten und begleiten die Instrumente der Richtlinie junge Menschen (und ihr Umfeld) am Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Beruf.

REGIO AKTIV ist als Rahmenrichtlinie konzipiert. Jedes dieser zwei Handlungsfelder wird durch unterschiedliche Förderbereiche untersetzt. Eine Besonderheit von REGIO AKTIV ist, dass die strukturellen Probleme sowie die Benachteiligungen im

Beschäftigungssystem und im Erwerbsleben durch die Konzentration auf die regionale Entscheidungsstrukturen pass- und zielgenauer bekämpft werden sollen. Um die Wirksamkeit und Effektivität der Projekte zu verbessern, wird der Ansatz der Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik umgesetzt, d.h. die Förderung soll an den regionalen Bedarfen und Voraussetzungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgerichtet werden. Die regionalen Arbeitsmarktakteure werden über Regionale Arbeitskreise (RAK) in die Planung, Entscheidung und Umsetzung von Förderaktivitäten einbezogen.

Die Richtlinie REGIO AKTIV wurde am 20.06.2022 veröffentlicht. Für REGIO AKTIV sind in der Förderperiode ESF+ 2021-2027 insgesamt rund 142 Mio. Euro Mittel aus dem ESF+ sowie 59 Mio. Euro Landesmittel vorgesehen.

Mit Stand 30.04.2024 wurden 122 Projekte mit einer Zuwendung von insgesamt 85 Mio. Euro bewilligt (davon 61 Mio. Euro Mittel des ESF+ und 24 Mio. Euro Landesmittel).

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT):

Familien, die Bürgergeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, können Leistungen für Bildung- und Teilhabe (BuT) nach § 28 ff. SGB II beantragen.

Das Paket umfasst die folgenden Leistungen:

- Ausflüge in Schulen und Kitas sowie Klassenfahrten in voller Höhe,
- Schulbedarf als Pauschale (im Jahr 2024 195 Euro, die Pauschale wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht),
- Schülerbeförderung (Übernahme der Eigenbeteiligung ab der 11. Klasse durch das BuT),
- Außerschulische Lernförderung,
- Budget für die soziale und kulturelle Teilhabe in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich,
- Gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen und Kita in voller Höhe.

Im Jahr 2023 wurden durch die Kommunen in Sachsen-Anhalt Mittel für BuT in Höhe von etwa 31,2 Mio. Euro erbracht. Dies entspricht einem Betrag von ca. 1.200 Euro je leistungsberechtigter Person. Die entstehenden Kosten werden den Kommunen vom Bund erstattet.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes müssen zumeist gesondert beantragt werden. Um gezielter für die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen zu werben, arbeitet

das Land 2024 mit der unabhängigen Beratungsstelle der „Viva Equality gUG“ zusammen. Diese unterstützt die Familien mit geringem Einkommen kostenlos, unbürokratisch und ohne Termin bei der Antragstellung. Die Beratungs- und Unterstützungsleistung der „Viva Equality gUG“ werden in verschiedenen Sprachen angeboten. So können gezielt Familien mit Migrationsgeschichte erreicht werden.

Frage 4:

Wie viele Personen in Sachsen-Anhalt waren nach Kenntnis der Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren überschuldet? Bitte nach Jahren, Haushaltstypen sowie nach Geschlechtern getrennt ausweisen.

Antwort zu Frage 4:

Die Anzahl der überschuldeten Personen in Sachsen-Anhalt ist der Landesregierung nicht bekannt.

Das Statistische Landesamt teilt zur Frage 4 mit, dass die erfragten Daten nur im Rahmen der Überschuldungsstatistik erhoben und die Ergebnisse nur für Deutschland ohne regionale Untergliederung ausgewiesen werden.

Auch aus der Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Land lässt sich eine derartige Statistik nicht ableiten. Da einerseits viele Personen die Dienste von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie überschuldet sind, und andererseits nicht alle Beratungsfälle zwangsläufig überschuldet sein müssen, können die Zahlen der Beratungsstellen keinen Beitrag zur Gesamtzahl der überschuldeten Personen oder Haushalte leisten. Außerdem gibt es neben den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen auch andere Einrichtungen oder Dienstleister, die Beratungen durchführen sowie Bescheinigungen für das Scheitern außergerichtlicher Einigungsversuche ausstellen und danach das Insolvenzverfahren begleiten können. Hierzu zählen beispielsweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Steuer- und Wirtschaftsberaterinnen und -berater.

Frage 5:

Wie viele Beziehende von Arbeitslosengeld II/Hartz IV bzw. Bürgergeld in Sachsen-Anhalt waren nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten zehn Jahren von Sanktionen betroffen? Bitte nach Höhe der Sanktion, Haushaltstypen sowie nach Altersgruppen getrennt ausweisen.

Antwort zu Frage 5:

Zur Beantwortung der Frage wurde auf Daten des Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen

(https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524068&topic_f=zr-leistungsminderungen).

Die als Anlage 4 beigefügten Tabellen geben Auskunft über die durchschnittliche Höhe der Leistungsminderung und zu den Minderungsgründen, Geschlecht, Nationalität: deutsch/nicht deutsch und Alter.

Eine statistische Auswertung des vorhandenen Datenbestandes nach Haushaltstypen (die Landesregierung geht davon aus, dass mit dieser Bezeichnung die Bedarfsgemeinschaftstypen gemeint sind) liegt der Landesregierung nicht vor.

